

Besonderer Teil (Teil B)
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Nautik und Seeverkehr
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 266. Sitzung am 11. Juli 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
89/2017 vom 18. Juli 2017

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A BPO) vom 29. März 2016 (VkBl. 74/2016) hat der Fachbereichsrat Seefahrt und Logistik am 27. Juni 2017 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Hochschulgrad.....	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 3 Prüfungen	3
§ 4 Bachelorzwischenprüfung	4
§ 5 Bachelorprüfung.....	4
§ 6 Bachelorarbeit	4
§ 7 Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung.....	5
§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Leistungen	5
§ 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	6
§ 10 Übergangsvorschriften	6
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Studienverlauf.....	8
Anlage 2: Modulkatalog	9

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich zweier Praxissemester acht Semester mit 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 25 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 29 Pflichtmodule im Umfang von 225 Leistungspunkten und drei Profilmodule (Wahlpflicht) im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundlagenstudium, das mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und
 - das Fachstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (5) Das Fachstudium enthält drei Profilmodule. Studierende wählen zwischen den Profilen:
 - Maritime Wirtschaft
 - Maritime Technik
 - Lotswesen/Verkehrssicherung

Die Studierenden wählen mit der ersten Prüfungsanmeldung zu einem Profilmodule ihr Studienprofil.
- (6) Die zeitliche Abfolge der Module und die Zusammenfassung einzelner Module zu Metamodulen ergibt sich aus dem Studienverlauf (Anlage 1 dieser Ordnung) und dem Modulkatalog (Anlage 2 dieser Ordnung).

§ 3 Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen nach Maßgabe des § 7 Teil A BPO. Prüfungsleistungen werden bewertet, Studienleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Entsprechend § 8 (15) Teil A BPO kann eine Prüfung auch in Form einer praktischen Prüfung abgelegt werden. Eine praktische Prüfung umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise. Die Prüfung kann an einem Simulator erfolgen.
- (3) Form und Umfang der Prüfung, sowie gegebenenfalls die Dauer der Klausuren ergeben sich für jedes Modul aus dem Modulkatalog (Anlage 2).
Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils vom prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform spätestens zum Semesterbeginn bekanntgegeben.
- (4) Für die Anmeldung zur Prüfung in bestimmten Modulen ist das erfolgreiche Absolvieren vorangegangener Prüfungs- oder Studienleistungen Voraussetzung. Diese Voraussetzungen sind in den detaillierten Modulbeschreibungen sowie im Modulkatalog (Anlage 2) definiert.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Studierenden sind zu Beginn des Semesters darüber zu informieren.
- (6) Zur Bewertung von Klausuren ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

x %	Note
95 < x	1,0
90 < x ≤ 95	1,3
85 < x ≤ 90	1,7
80 < x ≤ 85	2,0
75 < x ≤ 80	2,3
70 < x ≤ 75	2,7
65 < x ≤ 70	3,0
60 < x ≤ 65	3,3
55 < x ≤ 60	3,7
50 < x ≤ 55	4,0
≤ 50	5,0

§ 4

Bachelorzwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium umfasst die Module:
 - Nautische Grundlagen
 - Navigation 1
 - Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 1
 - Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 2
 - Meteorologie
 - Schiffstheorie
 - Systemüberwachung
 - Praxissemester 1
- (2) Die Bachelorzwischenprüfung hat bestanden, wer alle Module des Grundstudiums nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen Module nach Absatz 1.
- (4) Über die Bachelorzwischenprüfung wird ein Zeugnis mit den erfolgreich bestandenen Modulen nach Absatz 1 ausgestellt.

§ 5

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den Modulen des Fachstudiums (alle Module, die nicht nach § 4 Absatz 1 zum Grundlagenstudium gehören)
 2. der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen Module nach Absatz 1.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer bis auf die Module Berufseingangsprüfung Theorie, Berufseingangsprüfung Praxis und das dritte Modul des jeweiligen Profils alle Module bestanden hat.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann abweichend von Absatz 1 auf Antrag an die Prüfungskommission auch zugelassen werden, wenn über die in Absatz 1 genannten Module hinaus noch maximal zehn Leistungspunkte aus dem Fachstudium fehlen, wenn das Nachholen der fehlenden Leistungsnachweise keine Beeinträchtigung der Bachelorarbeit erwarten lässt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Sie kann um höchstens zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und jeweils als elektronische Datei einzureichen. Ferner ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer DIN A4 Seite abzugeben, aus der das Thema, die verwendete wissenschaftliche Methode und die Ergebnisse der Bachelorarbeit hervorgehen.

§ 7

Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung

- (1) Die Berufseingangsprüfung nach § 30 Absatz 1 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleutebefähigungsverordnung, kurz: SeeBV) wird im Rahmen des Studiums in den Modulen Berufseingangsprüfung Theorie und Berufseingangsprüfung Praxis abgenommen.
- (2) Die Prüfung im Modul Berufseingangsprüfung Theorie besteht aus
 - einer Studienleistung Basiskennnisse Schiffsführung
 - einer Prüfungsleistung Schiffsführung und
 - einer Prüfungsleistung Ladungsumschlag und Stauung.
- (3) Die Prüfung im Modul Berufseingangsprüfung Praxis ist eine berufspraktische Übung nach § 8 Absatz 13 Teil A BPO. Sie wird als Studienleistung im Rahmen der Ausbildung am Schiffsführungssimulator durchgeführt und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Zu ihr ist zugelassen, wer
 - die Bachelorzwischenprüfung,
 - die Module
 - o Navigation 2
 - o Wachdienst
 - o Telekommunikation
 - das Metamodul Vertiefung Nautikerfolgreich absolviert und
 - die praktische Bordausbildung lt. Internationalem Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) und lt. Seeleutebefähigungsverordnung (SeeBV) vollständig nachgewiesen hat.

§ 8

Anrechnung und Anerkennung von Leistungen

- (1) *Bilokales Studium am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer:*
 - a. Alle gleichnamigen Leistungsnachweise werden ohne weitere Prüfung von der Prüfungskommission anerkannt.
 - b. Die Module des gewählten Studienprofils werden ohne weitere Prüfung von der Prüfungskommission anerkannt.
 - c. Alle Leistungsnachweise aus dem Metamodul Vertiefung Nautik werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(2) *Alternative zum Modul „Berufseingangsprüfung Praxis“*

Studierende, die die Seefahrtzeit nach SeeBV z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht an Bord eines seegehenden Kauffahrteischiffes ableisten konnten und Praxissemester anders absolviert haben, müssen als Ersatz für das Modul Berufseingangsprüfung Praxis die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten aus dem Studiengang Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft oder Schiffs- und Reedereimanagement nachweisen. Die Auswahl des Moduls erfolgt im Rahmen einer Studienberatung durch den Studiendekan. In der Anlage zum Zeugnis erfolgt unter „Berufseingangsprüfung Praxis“ der Eintrag „nicht teilgenommen“.

(3) *Anrechnung der Praxissemester*

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Schiffsmechaniker oder zur Schiffsmechanikerin sowie die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent ersetzen beide Praxissemester. Praktische Ausbildungszeiten, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als gleichwertig anerkannt wurden, werden auf die Praxissemester angerechnet.

(4) *Anrechnung eines Fachschulbildungsgangs Nautik*

Für Absolventinnen und Absolventen eines Fachschulbildungsgangs Nautik, die bereits das unbeschränkte Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst erworben haben, werden die Prüfungs- und Studienleistungen der folgenden Module (120 LP) angerechnet:

– Nautische Grundlagen	10 LP
– Navigation 1	5 LP
– Gesundheitspflege	5 LP
– Meteorologie	5 LP
– Systemüberwachung	5 LP
– Navigation 2	15 LP
– Personalführung	5 LP
– Praxissemester 1	30 LP
– Praxissemester 2	30 LP
– Telekommunikation	5 LP
– Wachdienst	5 LP

§ 9

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Zeugnisse und Urkunden über die Bachelorzwischenprüfung und über die Bachelorprüfung werden nach Maßgabe des Teil A BPO ausgestellt.
- (2) Im Zeugnis werden auch bei Meta-Modulen die Bewertungen der Module des Meta-Moduls ausgewiesen.
- (3) Auf Wunsch werden Übersetzungen der Zeugnisse und Urkunden in englischer Sprache und ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgegeben.
- (4) Ergänzend zu den Mindestangaben nach § 21 Teil A BPO werden in einer Anlage zum Zeugnis die während des Studiums in Pflicht- oder Wahlmodulen erworbenen STCW/SeeBV-relevanten Leistungsnachweise in aufgelistet.

§ 10

Übergangsvorschriften

- (1) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Nautik vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, finden die Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2022.

Nach dem 31. August 2022 werden alle Studierenden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind. Die bisherigen Prüfungsordnungen treten am 01. September 2022 außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Nautik vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag an die Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem nach dieser Ordnung angebotenen Fachsemester beginnen.

Anlage 1: Studienverlauf

1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	8. Semester	
Nautische Grundlagen	8 / 10	P R A X I S S E M E S T E R 1	Meteorologie	4 / 5	Nav. 2	4 / 5	Navigation 2	8 / 15	Telekommunikation	4 / 5	P R A X I S S E M E S T E R 2	Berufseingangs-Prüfung Theorie	4 / 8
Navigation 1	4 / 5		Schiffstheorie	4 / 5	Wachdienst	4 / 5			Gefährliche Ladung	4 / 5		Manövrieren	4 / 5
Mathematik 1	4 / 5		Systemüberwachung	4 / 5	Personalführung	4 / 5	Ladungstechnik	4 / 5	Notfallmanagement	8 / 10		Profil 3	4 / 5
Physik	4 / 5		Informatik	4 / 5	Gesundheitspflege	4 / 5	Profil 1	4 / 5				Profil 2	4 / 5
Englisch	4 / 5		Mathematik 2	4 / 5	Mar Englisch	4 / 5	Seehandelsrecht	4 / 5	Ausbildungsfahrt und Simulation	4 / 5			
			Betriebswirtschaftslehre	4 / 5	Wirtschafts-Privatrecht	4 / 5							
24 / 30		- / 30	24 / 30		24 / 30		24 / 30		24 / 30		- / 30	12 / 30	

Anlage 2: Modulkatalog

Übersicht

Studienabschnitt			Leistungspunkte
Grundlagenstudium			90
davon: Ausbildungsfahrt		2	
Erstes Praxissemester		30	
Fachstudium			150
davon: Profil: Maritime Technik, Maritime Wirtschaft oder Lotswesen/Verkehrssicherung		15	
Ausbildungsfahrt		2	
Zweites Praxissemester		30	
Bachelorarbeit		12	
	Summe:		240

Grundstudium					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Nautische Grundlagen	SL	TaR	4	keine
		SL	BÜ	4	
		SL	K1	2	
	Navigation 1	PL	K2	5	keine
Wissenschaftliche Grundlagen 1	Mathematik 1	PL	K2	5	keine
	Physik	PL	K2 o. M	5	keine
	Englisch	PL	K2 o. M	5	keine
	Praxissemester 1	SL	BÜ	20	Sicherheitsgrundlehrgang
		SL	B	10	
	Meteorologie	PL	K2	5	keine
	Schiffstheorie	PL	K2	5	keine
	Systemüberwachung	PL	K2	5	keine
Wissenschaftliche Grundlagen 2	Informatik	PL	K2	5	keine
	Mathematik 2	PL	K2	5	keine
	BWL	PL	K2	5	keine

Fachstudium					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Navigation 2	SL	PP	5	Nautische Grundlagen Praxissemester 1
		PL	K2	10	
	Wachdienst	PL	K2	4	Nautische Grundlagen Praxissemester 1
		SL	BÜ	1	
	Personalführung	SL	BÜ	2	keine
		PL	K2 o. KA	3	
	Gesundheitspflege	PL	K2	4	keine
		SL	BÜ	1	PL Gesundheitspflege

Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Maritimes Englisch	SL	TaR	1	keine
		PL	K2 o. M	4	
	Gefährliche Ladung	PL	K2	5	1. Praxissemester 1 2. Nautische Grundlagen 3. Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 1
	Ladungstechnik	SL	H	5	1. Praxissemester 1 2. Nautische Grundlagen 3. Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 1
	Telekommunikation	SL (GOC)	PP	2	1. Nautische Grundlagen 2. Praxissemester 1 3. Englisch
		SL (Signale)	PP	1	
		PL	K1 o. M	2	
	Manövrieren	PL	K2	4	1. Zwischenprüfung 2. SL Maritimes Englisch 3. SL Navigation 2 4. SL Wachdienst
		SL	BÜ	1	
	Notfallmanagement	PL	K2	7	Zwischenprüfung
		PL	K1 o. KA	3	
Vertiefung Nautik	Wirtschaftsprivatrecht	PL	K2 o. KA	5	Keine
	Seehandelsrecht	PL	K2 o. KA	5	Nautische Grundlagen Erstes Praxissemester
	Ausbildungsfahrt und Simulation	SL (Ausbildungsfahrt)	BÜ	3	1. Zwischenprüfung 2. SL Maritimes Englisch 3. SL Navigation 2 4. SL Wachdienst
		SL (Simulation)	BÜ	2	
	<i>Cargo Care</i>	<i>Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer</i>			
	Praxissemester 2	SL	BÜ	20	1. Gültige Seediens-tauglichkeit 2. Zwischenprüfung 3. SL Navigation 2 4. SL Wachdienst
		SL	B	10	

Profilmodule					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Profil Maritime Technik	Physikalische Methoden der Maritimen Technik	PL	K2 o. M	5	Zwischenprüfung
	Maritime Technik Vorlesung	PL	KA o. H	5	Zwischenprüfung
	Maritime Technik Seminar	SL	KA o. R	5	Zwischenprüfung
Profil Maritime Wirtschaft	Seeverkehrsökonomie	PL	K2 o. H	5	Zwischenprüfung
	Transportmanagement	PL	K2 o. H	5	Zwischenprüfung
	Hafenplanung und Terminal Operations	PL	K2 o. R o. KA	5	Zwischenprüfung
Profil Lotswesen/ Verkehrssicherung	Revierkunde	PL	K2 o. M	5	Zwischenprüfung
	Kommunikation und interkulturelles Management	SL	R	5	Zwischenprüfung
	Verkehrssicherung	PL	H	5	Zwischenprüfung
<i>Greenshipping, Schiffs- und Umwelttechnik</i>	<i>Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer</i>				
<i>Maritimes Qualitäts- und Umweltmanagement</i>	<i>Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer</i>				
<i>Offshore und Ice Operations</i>	<i>Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer</i>				

Abschlusssemester					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Berufseingangsprüfung (BEP) Theorie	SL (Basiskenntnisse Schiffsführung)	TaR	1	1. Zwischenprüfung 2. Gefährliche Ladung 3. Seehandelsrecht 4. Ladungstechnik
		PL (Schiffsführung)	K4	3	
		PL (Ladungs- umschlag und - stauung)	K4	4	
	Berufseingangsprüfung (BEP) Praxis	SL	BÜ	5	1. Bachelor- zwischenprüfung, 2. Navigation 2 3. Wachdienst 4. Telekommuni- kation 5. Metamodul Vertiefung Nautik 6. praktische Bord- ausbildung lt. Internationalem Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungs- zeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) und lt. Seeleutebefähigungs- verordnung (SeeBV)
	Bachelorarbeit	PL	HA u. M	12	siehe § 6
Summe				240	

PL	=	Prüfungsleistung	R	=	Referat
PVL	=	Prüfungsvorleistung	KA	=	Kursarbeit
SL	=	Studienleistung	H	=	Hausarbeit
TaR	=	Test am Rechner	M	=	Mündliche Prüfung
PP	=	Praktische Prüfung	B	=	Bericht
K (Zahl)	=	Klausur (Bearbeitungszeit in Zeitstunden)	LN	=	Leistungsnachweis
BÜ	=	Berufspraktische Übung			